



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 12 vom 15.06.2018

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim; Haushaltssatzung des Landkreises Kelheim 2018	123
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht – Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser Markt Langquaid	124
Landratsamt Kelheim; Immissionsschutzrecht Fa. Högl T.E.O. GmbH	125
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht – Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Pindharter Bach	127
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht – Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Wangenbacher Bach	131
Stadt Riedenburg; Ergänzungssatzung für Thann-Ost 2	135
Zweckverband Bad Gögging; Offenlegung der Jahresabschlüsse 2015 – 2016	136
Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe	136
Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe; Haushaltssatzung 2018	137



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Haushaltssatzung des Landkreises Kelheim für das Haushaltsjahr 2018; Bekanntmachung nach Würdigung und Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Kelheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 115.863.000 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.144.900 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 429.400 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Gemäß Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes wird der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) auf 57.528.537,02 € festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:
- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| a. | Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung: | |
| | Grundsteuer A | 1.398.841 € |
| | Grundsteuer B | 9.665.918 € |
| | Gewerbsteuer | 36.350.277 € |
| | Einkommensteuerbeteiligung | 55.528.496 € |
| | Umsatzsteuerbeteiligung | 4.873.135 € |
| b. | 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die Gemeinden im Jahre 2017 Anspruch hatten | 17.245.370 € |
| | | ----- |
| | Summe der Umlagegrundlagen | 125.062.037 |
- (3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2018 wird einheitlich auf 46,0 v. H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt und die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|-------------------------------------|--------------------|
| Grundsteuer A | Hebesatz 420 v. H. |
| Grundsteuer B | Hebesatz 420 v. H. |
| Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag | Hebesatz 420 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 14.05.2018 Nr. 12-1512.273-1-1 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Zur Kreditaufnahme im Gesamtbetrag von 429.400 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erteilte die Regierung von Niederbayern die nach Art. 65 Abs. 2 LKrO erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung.

III.

Die vorstehende und vom Kreistag in der Sitzung am 19.03.2018 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Kelheim, Zimmer 03.14 – Kreiskämmerei – während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich.

Kelheim, 29.05.2018
Landratsamt Kelheim

Martin Neumeyer
Landrat

Nr. 44-642-R-L 20

Wasserrecht;

Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen I (Grundstück Fl.-Nr. 878, Gemarkung Langquaid) durch den Markt Langquaid hier: Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Antrag auf Erhöhung der Fördermenge

Der Markt Langquaid hat für die mit Bescheid vom 24.04.1961, geändert mit Bescheid vom 08.09.1983, genehmigte Grundwasserentnahme aus der Wassergewinnungsanlage Appersdorf (Tiefbrunnen I) auf dem Grundstück Fl.Nr. 878, Gemarkung Langquaid, eine bis 31.12.2022 befristete Erhöhung der Fördermenge von 185.000 m³/a auf 225.000 m³/a für Trinkwasserzwecke beantragt. Es sind keine Veränderungen der baulichen und technischen Anlagen geplant. Die beantragte Erhöhung berücksichtigt die Prognose der Bevölkerungsentwicklung im Bereich des Marktes Langquaid einschließlich der beabsichtigten Wohnbau- und Gewerbegebietsausweisungen.

Gemäß den §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für

das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Durch die Grundwasserentnahme sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Rechte Dritter oder die Umwelt zu erwarten. Im Umfeld sind keine weiteren Nutzungen bekannt, mit denen sich Wechselwirkungen ergeben könnten. In den bisherigen Jahren der Wasserförderung sind keine Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes bekannt geworden. Nachteilige Wirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft sowie auf die natürliche Flora und Fauna sind bisher nicht eingetreten.

Durch das Vorhaben sind auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten. Aufgrund der Art der Maßnahme (Entnahme aus tiefen Grundwasserschichten, keine baulichen Veränderungen) können Beeinträchtigungen von Schutzgebieten, geschützten Biotopen sowie von gesetzlich geschützten Arten ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 29.05.2018

Landratsamt:

Post

Regierungsrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim

vom 15. Juni 2018

Az.: 43-170.11.04 o

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Firma Högl T.E.O. GmbH & Co. KG auf wesentliche Änderung der Biomüllvergärungsanlage in Dietrichsdorf, Gemeinde Volkenschwand, Flur-Nr.

930/1 und 930/4 der Gemarkung Großgundertshausen nach § 16 Abs. 2 BImSchG
Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Firma Högl T.E.O. GmbH & CO. KG hat eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der bestehenden Biomüllvergärungsanlage am Standort Dietrichsdorf,

Gemeinde Volkenschwand beantragt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um die Errichtung und den Betrieb

- zweier weiterer BHKW´s in einem Betongebäude,
- einer neuen Gasaufbereitungsanlage,
- dreier weiterer Gasverdichter,
- neuer Standort für die genehmigte Notgasfackel,
- zweier Trafos in einer Trafostation,
- eines Gärproduktlagerbehälters mit Gasspeicherdach sowie gasdichte Abdeckung und Umnutzung des Revisionsbehälters zum Gärproduktlager.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und 7 UVPG sowie den Nrn. 8.4.1.1 und 1.2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach Einschätzung der Behörde aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Das geplante Vorhaben soll am bestehenden Standort der Anlage, welcher im Sondergebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans „SO Abfallwirtschaft und Energie Dietrichsdorf Deckblatt 01“ liegt, verwirklicht werden.

Durch den Betrieb von zwei zusätzlichen BHKW-Systemcontainermodulen zur Erzeugung von regelbarer bedarfsgerechter elektrischer Energie werden die genehmigten jährlichen Einsatzstoffmengen nicht erhöht. Durch die geplanten Änderungsmaßnahmen werden sich die Geruchsemissionen nicht erhöhen.

Naturschutzrelevante Bereiche werden durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der sich in der Nähe befindenden gesetzlich geschützten Biotope sind nicht zu erwarten. Weiterhin sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Landratsamt Kelheim als zuständige Behörde stellt gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, den 15.06.2018

Post
Regierungsrat

Wasserrecht;

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Pindharter Bach

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebiets des Pindharter Baches von Fluss-km 7,475 bis 8,495, Gemeinde Aiglsbach

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Pindharter Bach (Fluss-km 7,475 bis 8,495) im Landkreis Kelheim wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte M 1:25.000 flächig blau dargestellt. Detailkarten im Maßstab M 1:2.500 können im Landratsamt Kelheim sowie bei der Gemeinde Aiglsbach täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie die Übersichtspläne im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm und <https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/kreisamtsblatt/2018/> (im Amtsblatt Nr. 12/2018) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet sind untersagt

1. gemäß § 78 Abs. 1 WHG

die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, sofern die Ausweisung nicht ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient; ausgenommen sind auch Bauleitpläne für Häfen und Werften,

2. gemäß § 78 Abs. 4 WHG

die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs, dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

3. gemäß § 78a Abs. 1 WHG

3.1 die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,

3.2 das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forst-

- wirtschaft eingesetzt werden,
- 3.3 die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- 3.4 das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- 3.5 das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- 3.6 das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
- 3.7 die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
- Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

4. gemäß § 78c Abs. 1 WHG

die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen.

Das Landratsamt Kelheim kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Kelheim kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung der vorstehend genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Das Landratsamt Kelheim kann abweichend von den o. g. Nummern 3.1 bis 3.7 Maßnahmen zulassen, wenn

- Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
- der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung der vorstehend genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Das Landratsamt kann abweichend von der o. g. Nr. 4 Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Gemäß § 78 Abs. 3 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

- die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
- die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
- die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Die gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches entsprechend.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. In begründeten Fällen kann die Frist vom Landratsamt höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gilt § 46 Abs. 3 AwSV i. V. m. Anlage 6, § 70 AwSV.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der [se https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm) im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Kelheim, 06.06.2018

Landratsamt

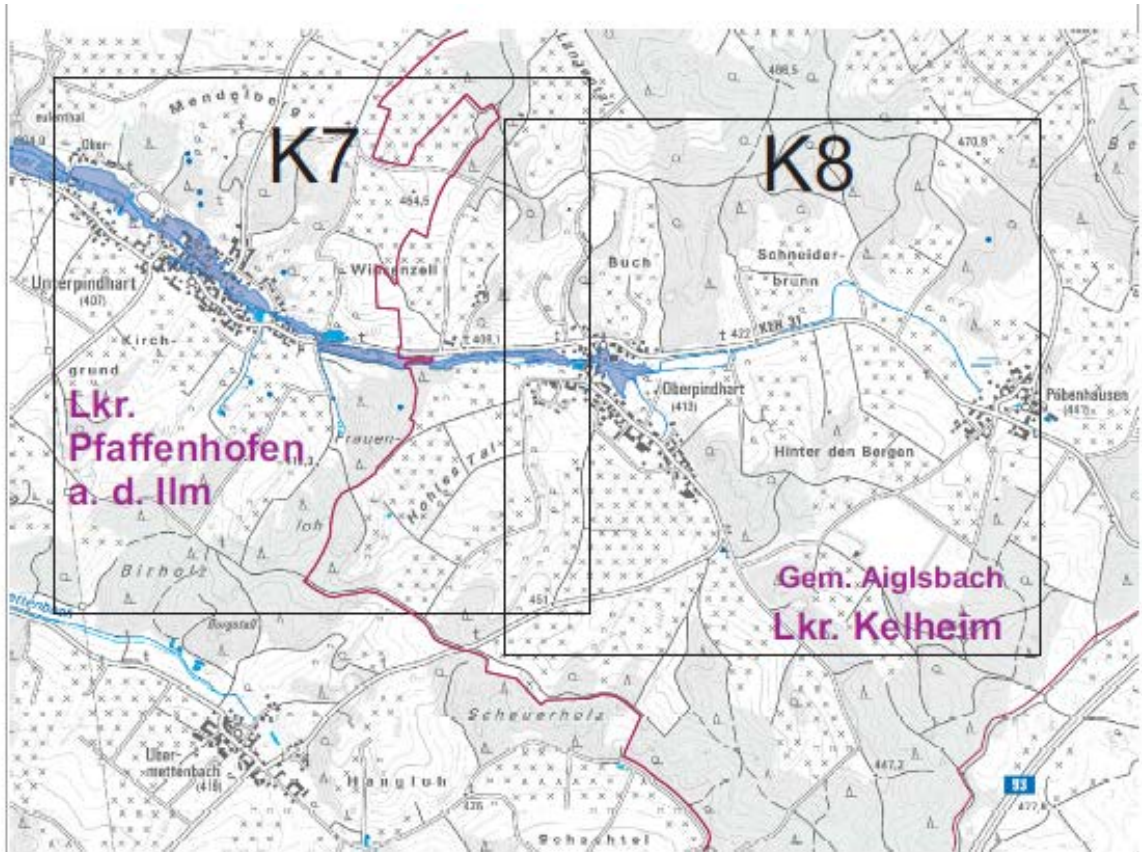
Post

Regierungsrat

Anlagen

Übersichtskarten M 1:25.000

(aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgebildet)



Legende

-  Landkreis
-  Gemeinde
-  Blattschnitte
-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet



Quellen:
 Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern;
 Geochdaten: Wasserwirtschaftsamt Landshut



Vorhaben: Gew III, Pindharter Bach		Anlage:	
Ermittlung des Überschwemmungsgebiets		Plan-Nr.:	
Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt Landshut			
Landkreis: Kelheim			
Gemeinde: Aiglsbach			
Maßstab:	Übersichtskarte HQ100	Ausgabe vom:	20.03.2018
ohne Maßstab		Ersatz für:	
		Ursprung:	
Wasserwirtschaftsamt Landshut			
Entwurfsverfasser		Datum, Name	
Datum 20.03.2018		entworfen	
		gezeichnet	
		geprüft	
		Unterschrift	

Wasserrecht;

**Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Wangenbacher Bach
Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim**

**zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten
Überschwemmungsgebiets des Wangenbacher Baches von Fluss-km 0,0 bis 3,83
Stadt Mainburg und Gemeinde Attenhofen**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Wangenbacher Bach (Fluss-km 0,00 bis 3,83) im Landkreis Kelheim wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte M 1:25.000 flächig blau dargestellt. Detailkarten im Maßstab M 1:2.500 können im Landratsamt Kelheim sowie bei der Stadt Mainburg und der Gemeinde Attenhofen täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie die Übersichtspläne im Internet unter

https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm

und <https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/kreisamtsblatt/2018/> (im Amtsblatt Nr. 12/2018) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet sind untersagt

1. gemäß § 78 Abs. 1 WHG
die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, sofern die Ausweisung nicht ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient; ausgenommen sind auch Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. gemäß § 78 Abs. 4 WHG
die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.
3. gemäß § 78a Abs. 1 WHG
 - 3.1 die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
 - 3.2 das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden,

- es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- 3.3 die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
 - 3.4 das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 - 3.5 das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 - 3.6 das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
 - 3.7 die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

4. gemäß § 78c Abs. 1 WHG

die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen.

Das Landratsamt Kelheim kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Kelheim kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung der vorstehend genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Das Landratsamt Kelheim kann abweichend von den o. g. Nummern 3.1 bis 3.7 Maßnahmen zulassen, wenn

- Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
- der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung der vorstehend genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Das Landratsamt kann abweichend von der o. g. Nr. 4 Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Gemäß § 78 Abs. 3 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

- die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
- die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
- die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Die gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches entsprechend.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. In begründeten Fällen kann die Frist vom Landratsamt höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gilt § 46 Abs. 3 AwSV i. V. m. Anlage 6, § 70 AwSV.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der [se https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm) im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

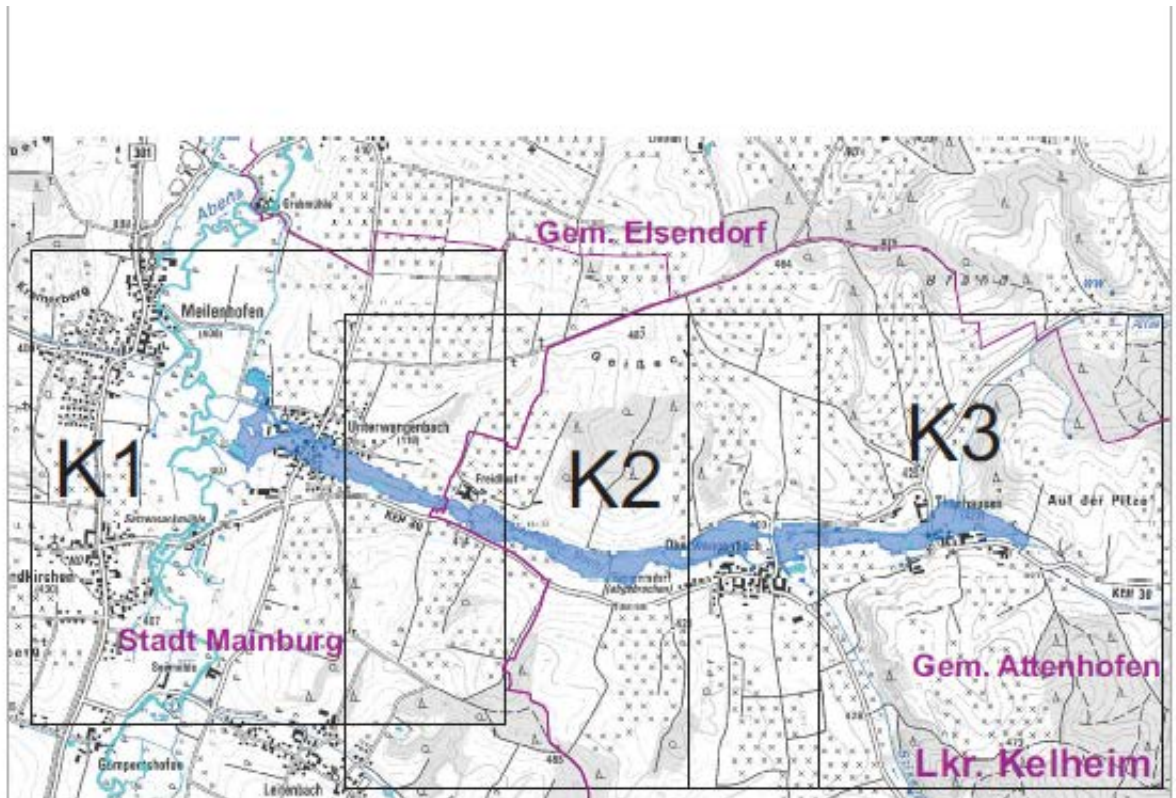
Kelheim, 07.06.2018
Landratsamt

Post
Regierungsrat

Anlagen

Übersichtskarten M 1:25.000

(aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgebildet)



Legende

- Landkreis
- Gemeinde
- Blattsnitte
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet



Quellen:
 Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung
 und Geoinformation Bayern;
 Geodaten: Wasserwirtschaftsamt Landshut



Vorhaben: Gew III, Wangenbacher Bach		Anlage:	
Ermittlung des Überschwemmungsgebiets		Plan-Nr.:	
Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt Landshut			
Landkreis: Kelheim			
Gemeinde: Attenhofen; Mainburg			
Maßstab:	Übersichtskarte HQ100	Ausgabe vom:	07.06.2018
		Ersatz für:	
		Ursprung:	
Wasserwirtschaftsamt Landshut		Datum, Name	
Datum 07.06.2018			
		entworfen	
		gezeichnet	
		geprüft	

Ergänzungssatzung der Stadt Riedenburg für den Bereich „Thann – Ost 2“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) erlässt die Stadt Riedenburg nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Kelheim folgende

**Ergänzungssatzung
in der Fassung vom 31.05.2017**

§ 1

Die Grundstücke Fl.Nrn. 107 Teilfläche und 109 Teilfläche, Gmkg. Thann werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die betroffene Fläche ist im Lageplan M 1:1.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, rot punktiert und umrahmt dargestellt.

Diese Ergänzungssatzung entspricht nicht der Darstellung im Flächennutzungsplan/Landschaftsplan der Stadt Riedenburg.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Folgende Minimierungsmaßnahmen werden textlich festgesetzt: GRZ \leq 0,35.

Verwendung sickerfähiger Beläge (Ökopflaster, Kieswege, wassergebundene Wege) bei Stellplätzen, Garagenzufahrten und Wegen.

Verbot von geschnittenen Hecken und Nadelgehölzen am Ortsrand zur freien Landschaft hin. Verbot von Mauern zur Einfriedung oder Sockelmauern bei Zäunen.

Pflanzung von je 4 Obstbäumen bzw. heimischen Bäumen je Bauparzelle.

Erhalt der angrenzenden mageren, artenreichen Wiese mit den Zwetschgenbäumen für das Orts- und Landschaftsbild.

§ 4

Die Kompensation der zu erwartenden Eingriffe erfolgt durch Abbuchung von der Ökokontofläche der Stadt Riedenburg, 140/1 Gmkg. Prunn.

Die Höhe des Ausgleichsflächenbedarfs ergibt sich aus 3.3 der Begründung „Grünordnung und Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ mit ca. 1.300 m².

Nach Anrechnung der Verzinsung werden 1.040 m² von der Ökokontofläche Flur-Nr. 140/1 Gemarkung Prunn abgebucht.

Die Ökokontofläche ist im Lageplan zur Einbeziehungssatzung im M 1 : 1.000 dargestellt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Riedenburg, 29.05.2018
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Offenlegung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Jahre 2015 bis 2016 für den Eigenbetrieb Limes-Therme Bad Gögging

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bad Gögging hat nach § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV die Jahresabschlüsse wie folgt festgestellt:

<u>Sitzung am:</u>	<u>Jahr</u>	<u>Bilanzsumme</u>	<u>Jahresergebnis (GuV)</u>
12.07.2016	2015	24.289.293,85 Euro	- 1.648.572,55 Euro
13.03.2018	2016	25.966.942,32 Euro	- 2.719.282,89 Euro

Der jeweilige Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Hiermit wird die jeweilige Feststellung des Jahresabschlusses nach § 25 Abs. 4 Satz 1 EBV und die Behandlung des jeweiligen Verlustes nach § 25 Abs. 4 Satz 2 EBV bekannt gegeben.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat als Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk für beide Jahresabschlüsse am 15.11.2017 erteilt.

II.

Die Jahresabschlüsse liegen in der Zeit vom 18.06.2018 bis 26.06.2018 während der üblichen Öffnungszeiten beim Kurmittelhaus Limes-Therme Bad Gögging, Am Brunnenforum 1, 93333 Neustadt a. d. Donau zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Landshut, 05.06.2018

Dr. Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe

Bekanntmachung der genehmigten Haushaltssatzung 2018

Im Amtsblatt Nr. 11 vom 30.05.2018 des Landkreises Neumarkt wurde die genehmigte Haushaltssatzung des Zweckverbandes veröffentlicht.

Auf die Veröffentlichung wird hingewiesen.

Christa Bögeholz
ZV zur Wasserversorgung der
Jachenhausener Gruppe

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe für das Haushaltsjahr 2018

I.

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018, die hiermit gem. Art. 24 Abs.1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 952.470,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.072.880,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 945.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben, und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Kreditermächtigung, § 2 der Haushaltssatzung, bedarf gemäß Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO der Genehmigung. Das Landratsamt Kelheim hat mit Schreiben vom 29.05.2018, Az. II 1-94, die Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kelheim, Schlait 2, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Kelheim, den 30.05.2018

ZV zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe

Poschmann

Verbandsvorsitzender